

Erbe nicht gehören, Ochsen, geseilte Kinder, Schöpfe, Fische, geschnitten oder nicht, Schweine, Hünner, Tauben, Kisten, Kasten, darinn die Frauen ihren Schmuck nicht abgelegt, Brau-Pfannen, die man nicht zu vermehren pfleget, Fische, Stühle, Siedeln: ferner Hopffen, Gerste und Heyde-Korn, ingleichen was bey Lebzeiten des verstorbenen die Erbe befrucht, und unterbracht ist; also auch da ein Garten, bey des verstorbenen Leben gerodet, gesäet, gehackt, gehören die Garten-Früchte zum Erbe, ingleichen was keine gewisse Feld-Früchte, sondern gewisse Lebenden, Pächte und Einkommen auf und aus denen Lehn-Gütern sind, wenn die zur Zeit des verstorbenen Lehnmanns betagt; dasjenige, so an Zinsen oder Korn-Pächten, innerhalb dem dreysigsten Jährla oder betagt wird, dazu gehöret auch das Gras und Heu, so bey Lebzeiten des verstorbenen gehauen, desgleichen die Wolle, so abgeschnitten, und die Milch: Nächst diesem die Fische im Teich, so mit nächstem zu fischen sind, auch darff der Erbe ein ganzes Jahr, Bier auf denen Lehn-Gütern brauen, u. jagen, wenn der Lehn-Mann nach denen Calendis Martii, das ist im März oder hernach vor dem August-Monath stirbt.

Erbe, heisset alles, das der Tode läßt, und heist so viel, als Ehrwehe, denn denen Eltern Ehrwehe wird, daß sie es denen Kindern lassen sollen; lib. 1. art. 5. und ist so viel, als erbeit, oder erharret, so die Erben nehmen nach derer Eltern Tode. Weichb. Art. 58. in glossa. Wird auch genemmen vor Stamm-Güter, so von denen Eltern auf die Kinder nach Erbgangs-Recht verfallen.

Erbe der Erbsheil, derer Kinder Israel wird das gelobte Land genemmet. Num. 26. 3. derer Frommen ist Gott, Ez. 44. 28. Pl. 16. 5. 6. und die Frommen Gottes Erbheil, Joel. 2. 17. Pl. 28. 9. so heisset auch die christliche Kirche ein Erbe, Pl. 68. 10. und das ewige Leben wird ein Erbe genemmet, so wohl bloß und ohne Zusatz, Act. 20. 32. Gal. 3. 18. also auch mit ein und andern Zusatz. Eph. 1. 18. Ebr. 9. 15.

Erbe, ist eine in des verstorbenen gerechtfame succedierende Person, der die Erbschaft antritt, und durch die Nachfolae, ein Herr darüber wird.

Erbe, heisset ein mündlich derjenige, der in eines andern Güter nach dessen Tode kommt und succediret, Gen. 15. 3. 4. oder auch, der Vermöge der nahen Anverwandtschaft entweder den Tod des ermordeten rächen, und den Todschläger verfohlen, oder auch dahin sehen mußte, daß des ohn: Erben verstorbenen Name und Geschlecht, wie auch seine Erbschaft, erhalten würde; in welchem Verstande Boas der Erbe heist. Ruth. 2. 20. Christus wird genemmet ein Erbe über alles. Ebr. 1. 2. Und wir heissen Erben Gottes, und Mit-Erben Christi. Rom. 8. 17.

Erbe und Ehrenburg, eine adeliche Familie in Schlesien. An. 1641. den 7. Jan. starb zu Breslau. Melchior Erbe von Ehrenburg, Kayserl. Rath und des Bischöf. Hof-Richter-Amtes zu S. Johann in Breslau Cansler, war an. 1587. zu Lubschitz im Jägerndorffischen geböhren. Henelius Silesiogr. Renou. 7. p. 271. Cunradi Siles. Tog. Franz Maximilian war um das Jahr 1673. des Fürstenthums Teschen Landes-Besteller. Sinapii Schlef. Curios. Th. II. p. 614.

Erbe derer Fromen ist Gottes Wort. Pl. 119. 311. Denn 1) haben sie es von Gott aus lauter Gnaden empfangen, wie es sonst, wenn man erbet, ein bloßes Gnaden-Werck ist. 2) Ist es ihnen herzlich lieb, und haben sie daran grosse Freude, wie man etwan dasjenige, was man geerbet, zumahl wenn es kostbar ist, hoch achtet. 3) Weil sie es wohl verwalten, und sich

bemühen auf die Nachkommen fortzupflanzen, wie man ein kostbares Kleinod, so man geerbet, fleißig verwahret, und es nachgehends wieder seinen Kindern übergiebet. Geier in Plal. P. II. p. 940.

Erbe der Welt zu seyn, ward Abraham verheissen. Rom. 4. 13. Und zwar 1) wegen des gelobten Landes, als des vornehmsten Theils der Welt, welches er in seinen Nachkommungen würcklich besessen hat. 2) Wegen des Glaubens, mit welchem er Christum als den Erben der ganzen Welt ergriffen. 3) Wegen derer geistlichen Wohlthaten des Herrn Christi, welche in der ganzen Welt durch die Predigt des Evangelii herum getragen worden, und durch den Glauben sein worden waren. 4) Weil ihm die Welt mit ihren Creaturen dienen mußte, auch um seiner willen mit erhalten ward. 5) Wegen der andern Welt oder des ewigen Lebens, so durch das Land Canaan abgebildet worden.

Erbe Gottes, Pl. 68. 10. Dein Erbe, das dürrer ist, erquickest du. Durch das Erbe Gottes versteht David die Kirche und ihre Glieder. Er nennet es aber ein Erbe, das dürrer ist; und will damit anzeigen, die Kirche Gottes sey vom Creuz und Unzermach dermassen abgemattet worden, daß sie nunmehr recht müde sey, und nicht wiß, wo sie vor Schmerzen sich hinwenden und Erquickung schöpfen solle. Adami Del. Diet. P. VI. p. 933 seq.

Erbe über alles, heisset Christus, Ebr. 1. 2. Erben heist in H. Schrift nicht allemahl eines verstorbenen Gut und Vermögen überkommen; sondern biß hin etwas rechtmäßiger Weise besitzen, wie also Gott der Herr die Glaubigen sein Erbe nemmet. Ef. 19. 25. Und also hat der unsterbliche Gott den Herrn Jesum zum Herrn und Erben eingesetzt über alles, verweise nach seiner Menschheit; denn nach seiner Gottheit hat er keinen höhern Character empfangen können, als er hatte. Adami Del. Epit. P. II. p. 649. Pfaffers Apost. Christen-Schule, p. 95. seq.

Erbedelmann, heist der vorlängst von seiner Eltern Geburt und Ursprung ein geböhrender Edelmann ist.

Erbeinigung, wird der zwischen dem Hause Oesterreich, und denen Schweizerischen Cantons ersticket Vergleich genemmet; Krafft dessen sich beyde Theile verbunden, einander nicht nur an Land und Leuten keinen Schaden zuzufügen, sondern auch im Fall der Noth hülflich beyzustehen. Der erste Grund zu derselben wurde an. 1474. durch die zu Constanz mit dem Erzh. Herzoge Siegmund wieder Herzog Carl von Burgund gemachte Vereinigung geleget, welche hernach an. 1477. zu Zürich erläutert und besesiget worden. Nach diesem ist sie zu mehrern mahlen erneuert worden; als a. 1511. unter Kayser Maximiliano, an. 1557. mit Ferdinando I. etc. Waldkirch Bas. Hist. T. I. p. 135.

Erbeinsetzung, ist eine von dem Testatore, directis oder Verordnungs-mäßigen, und von des Testatoris bloßen Willen dependirenden Worten, geschehene Benennung, des zukünftigen Erbens, über sein Vermögen, welche verba directa denen obliquis entgegen gesetzt, da der Testator 3. E. den Titium zwar zum Erben eingesetzt, ihn aber bitter die Erbschaft dem Maevio zu überlassen, welches eine Fideicommissaria heredis Institutio genemmet wird; es können aber alle zu Erben eingesetzt werden, die nicht in LL. verboten, und zwar muß dieabilitas heredis so wohl zur Zeit des verfertigten Testaments, als des Todes des Testatoris, da die Erbschaft angetreten werden soll, da seyn. Wenn also Gott zum Erben eingesetzt, so hat sich die Ecclesia des